


**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...  
allen und jeden ... hiemit zu wissen/ Daß Wir glaubwürdig berichtet worden/ wie  
in Unsern Fürstenthumben und Landen/ die Raubthiere und Vögel heuffig sich  
vermehrten/ und fals dieselbe nicht möglichst aus dem Wege geräumt würden/  
verschiedener grosser Schade daraus erwachsen kön[n]e ... : Gegeben auff  
Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 22. Maji Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730761541>

Druck Freier  Zugang



1500

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or date.

Large, faint, decorative text or watermark, possibly a library stamp or title, featuring ornate flourishes.

**IN UNSERER Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr /**

**S**üßen/ nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten/ denen von der Ritterchaft/ Bürgermeistern/ Rath und gemeiner Bürgerschaft in den Städten / und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten/ in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Forstschreiber / Pensionarien, Holzbödigten/ Heyd- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Unsern Landes Einwohnern / Unterthanen und Angehörigen hiemit zu wissen/ Das Wir glaubwürdig berichtet worden/ wie in Unsern Fürstenthumben und Landen/ die Raubthiere und Vögel heufftig sich vermehren/ und. fals dieselbe nicht möglichst aus dem Wege geräumt würden/ verschiedener grosser Schade daraus erwachsen könne: Als ist an Euch samt und sonders / Unser gnädiger und ernster Befehlich / daß ihr Euch treues fleisses angelegen seyn lasset / damit alle schädliche Thiere und Vögel aller Ohren/ und in Unsern ämbtern/ von Unsern Bedienten/ auff der von Adell und Städte unzweifflichen Grund und Boden aber von Ihnen und ihren Unterthanen weggeschossen/ und abgethan werden mögen. Damit aber einer oder ander hierzu desto mehr angereizt werde/ haben Wir an Unsern Forstschreiber die Verordnung gethan/ daß dem Jenigen / welcher ein solch Thier oder Vogel unter Unsern ämbtern schießen und sich dessen bemächtigen und fürzeigen würde/ darunter aber dieselben/ welche durch Krancken Augen gefangen und gefellet werden/ nicht gemeinet/ zur Ergeltigkeit gegeben werden soll;

Als für etnen Wolff/ des Sommers/ 2. Reichsthaler.  
Die jungen Wülffe aber/ so die Bauern auffsuchen und lieffern werden/ dafür wird für jeden ein Scheffel Roggen/ Rostocker Maasse/ gegeben.

Für einen Fuchs / des Sommers/ 2. Reichsthaler.

Für einen Fuchs 8. Schilling.

Für eine Marter 4. Schilling.

Für eine Ise 4. Schilling.

Für eine Wilde Kaze 6. Schilling.

Für einen Biber 2. Marck.

Für ein Wiesel 3. Schilling.

Für ein Fisch-Otter 2. Schilling.

Und behalten darzu die Balche oder Felle.

Für eine Gänse-Weyhe oder Stein-Adler 4. Schilling.

Für einen Habicht 4. Schilling.

Für ein Holtzweyhe 4. Schilling.

Für einen Sperber 4. Schilling.

Für einen Schuffhuet 8. Schilling.

Für eine Eule 4. Schilling.

Für ein Fisch-Ähren 8. Schilling.

Für einen alten BlauFues 4. Schilling.

Für einen Gold Raben 4. Schilling.

Für ein Wasser Rabe 5. Schilling.

Dafern auch einer oder mehr unter dem Schein der obangeregten Raubthieren und Vogel ander Wildbret und Geflügel zu fällen / oder zu schießen sich untersehen und darüber betreten würde / der oder dieselben sollen unnachlässig an Leib und Leben gestraffet werden. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich mit Unsern Fürstlichen Handzeichen und Secret bekräftiget. Gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin/ den 22. Maji Anno 1693.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or header.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or header.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or header.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or header.

Handwritten note: *MK-4060 (15)<sup>75</sup>*

Ms. - 4060. (15.) 15.



**IN WIRTSCHAFTEN/**  
**Wir Friedrich Wilhelm/**  
**Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/**  
**Schwerin und Rügenburg/ auch Graff zu Schwerin/**  
**der Lande Rostock und Stargard Herr/**

**S**üßen/ nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rath und gemeiner Bürgerschafft in den Städten/ und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten/ in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Forstschreiber / Pensionarien, Holzvögten/ Hund- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Unsern Landes Einwohnern/ Unterthanen und Angehörigen hiemit zu wissen/ Das Wir glaubwürdig berichtet worden/ wie in Unsern Fürstenthumben und Landen/ die Raubthiere und Vögel heuffig sich vermehren/ und falls dieselbe nicht möglichst aus dem Wege geräumt würden/ verschiedener grosser Schade daraus erwachsen köñe: Als ist an Euch samt und sonders / Unser gnädiger und ernster Befehlich / daß ihr Euch treues fleisses angelegen seyn lasset / damit alle schädliche Thiere und Vögel aller Ohren/ und in Unsern ämbtern/ von Unsern Bedienten/ auff der von Adell und Städte unzweiflichen Grund und Boden aber von Ihnen und ihren Unterthanen weggeschossen/ und abgethan werden mögen. Damit aber einer oder ander hierzu desto mehr angereizt werde/ haben Wir an Unsern Forstschreiber die Verordnung gethan/ daß dem Jenigen / welcher ein solch Thier oder Vogel unter Unsern ämbtern schtesse und sich dessen bemächtigen und fürzeigen würde/ darunter aber dieselben/ welche durch Krancken Augen gefangen und gefellet werden/ nicht gemeinet/ zur Ergeßligkeit gegeben werden soll;

- Als für etnen Wolff/ des Sommers/ 2. Reichsthaler.  
 Die jungen Wölffe aber/ so die Bauren auffsuchen und lieffern werden/ dafür wird für jeden ein Scheffel Roggen/ Rasse/ gegeben.  
 Für einen Luchs / des Sommers/ 2. Reichsthaler.  
 Für einen Fuchs 8. Schilling.  
 Für eine Marter 4. Schilling.  
 Für eine Iltze 4. Schilling.  
 Für eine Wilde Kaze 6. Schilling.  
 Für einen Biber 2. Marck.  
 Für ein Wiesel 3. Schilling.  
 Für ein Fisch Otter 12. Schilling.  
 Und behalten darzu die Balche oder Felle.  
 Für eine Gänse-Weyhe oder Stein-Adler 24. Schilling.  
 Für einen Habicht 4. Schilling.  
 Für ein Holtzweyhe 4. Schilling.  
 Für einen Sperber 4. Schilling.  
 Für einen Schuffhuet 8. Schilling.  
 Für eine Eule 4. Schilling.  
 Für ein Fisch Ahren 8. Schilling.  
 Für einen alten BlauFuch 4. Schilling.  
 Für einen Gold Raben 4. Schilling.  
 Für ein Wasser Kabe 5. Schilling.

Dafern auch einer oder mehr unter dem Schein der obangeregten Raubthieren und Vogel ander Wildbret und C schiessen sich unterstehen und darüber betreten würde/ der oder dieselben sollen unnachlässig an Leib und Leben gestrichen/ sich ein Jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten hat. Ubrkundlich mit Unsern Fürstlichen Ha kräftiget. Gegeben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin/ den 22. Maji Anno 1693.

